

Nicht zu Unrecht kann ja darauf verwiesen werden, wie wenig gesichert die Datierung der Gründung von Bouxières in das Jahr 930 ist;⁶³ und außerdem wäre, wenn in St-Evre schon um 930 die Reform stattgefunden hätte, eine Antwort auf die Frage zu finden, warum Einold von Toul und seine Anhänger nicht in diesen Konvent eingetreten sind und statt dessen noch 933/34 die Absicht hegten, sich in Italien einen geeigneten Ort ihres Wirkens zu suchen.⁶⁴ Am ehesten wird man wohl davon ausgehen dürfen, daß die Reformeingriffe in St-Evre und Gorze zeitlich nicht allzu weit auseinanderlagen und daß sich daher für die lothringischen Asketen, selbst wenn Gauzlin von Toul schon vor seinem Metzser Amtsbruder die monastische Bewegung gefördert haben sollte, noch keine Möglichkeit einer Verwirklichung ihrer religiösen Ideale in der Heimat abzeichnete - mit anderen Worten: Es bleibt fraglich, wie sehr sie den Beginn einer Änderung der innerklösterlichen Situation in Toul schon wahrgenommen hatten, als sie sich entschlossen, in Gorze zu bleiben; denn in St-Evre ist die Reform durch eine *A k t i o n* des Bischofs in Gang gekommen,⁶⁵ an der die spirituelle Elite des Bistums offenbar nicht aktiv beteiligt gewesen ist, während der bischöfliche Eingriff in Gorze eine *R e a k t i o n* Adalberos von Metz auf die Auswanderungswünsche der Erweckten darstellte.

Ohne eine exakte Chronologie der Reformhandlungen in Oberlothringen aufstellen zu wollen (und zu können), wird zweierlei jedoch deutlich: der enge zeitliche Zusammenhang zwischen den Reformeingriffen in St-Evre und Gorze und die Möglichkeit, daß die Toulser Reform einen zeitlichen Vorsprung vor der Metzser besaß. Aus dieser Feststellung soll nun keinesfalls ein prinzipieller Vorrang St-Evres vor Gorze abgeleitet werden – dies wäre angesichts der netzartigen Verflechtung der lothringischen Reformbewegung⁶⁶ völlig abwegig –, aber sie verleiht der Reformtat des Bischof Gauzlin doch eine andere Dignität, als herkömmlich angenommen, und sie provoziert geradezu die Frage nach den Bedingungen der bischöflichen Handlung und nach möglichen Traditionen der Toulser Kirche,⁶⁷ die auf diese eingewirkt haben könnten.

III

Schon Heinrich Büttner⁶⁸ hat die verfassungsrechtliche Entwicklung des Klosters St-Evre für das Jahrhundert zwischen der Entfaltung der von Benedikt von Aniane inspirierten fränkischen Reform und dem Reformeingriff Bischof Gauzlin skizziert und dabei auf bestehende

63 Vgl. dazu ebd.

64 Vgl. dazu Anm. 43 sowie (auch für die folgenden Ausführungen) Parisse, *L'abbaye de Gorze* (wie Anm. 33), S. 66.

65 Vgl. dazu Anm. 93 und die *Miracula s. Apri*, ed. G. Waitz = MGH SS 4, 1841, S. 519 (c. 30) [= *Gesta epp. Tull. c. 31* = MGH SS 8, S. 639], wo Gauzlin charakterisiert wird als *vir summe catholicus atque monasticae religionis cultor devotissimus*.

66 Vgl. dazu oben S. 126 und Parisse, *L'abbaye de Gorze* (wie Anm. 33), S. 80, der zu Recht betont, „qu'il serait vain de vouloir distinguer les mouvements messin et toulous, qui émanaient d'une volonté identique ...“.

67 Vgl. dazu etwa auch Boshof, *Kloster und Bischof* (wie Anm. 6), S. 210.

68 Vgl. den in Anm. 46 zitierten Aufsatz aus dem Jahre 1957.